



**Netzgesellschaft
Potsdam**

**TAB
GAS**

**Echt
Potsdam.**

TECHNISCHE ANSCHLUSSBEDINGUNGEN GAS



| | |
|--|-----------|
| 1. Allgemeines | 3 |
| 2. Geltungsbereich | 3 |
| 2.1 Fernwärmesatzung im Geltungsbereich der TAB Gas | 3 |
| 3. Netzanschluss | 4 |
| 3.1 Verantwortlichkeiten und Eigentumsgrenzen | 4 |
| 3.2 Wärmebedarf/ Anschlussleistung | 5 |
| 3.3 Antragsverfahren zum Netzanschluss | 5 |
| 3.4 Hausanschlussraum | 5 |
| 3.5 Hauseinführungen | 6 |
| 3.6 Versorgungsdruck | 6 |
| 4. Errichtung oder Änderung von Gasanlagen | 7 |
| 5. Fertigmeldung und Inbetriebsetzung der Gasanlage | 8 |
| 5.1 Fertigmeldung der Installationsarbeiten | 8 |
| 5.2 Inbetriebsetzung der Gasanlage | 8 |
| 5.3 Instandhaltung von Gasanlagen | 9 |
| 6. Plombenverschlüsse | 9 |
| 7. Messeinrichtungen | 10 |
| 8. Verhalten bei Störungen | 11 |
| 9. Anlagen | 11 |

Technische Anschlussbedingungen Gas (TAB Gas)

1. Allgemeines

Die Netzgesellschaft Potsdam GmbH (nachfolgend NGP) ist Gasnetzbetreiber im gesamten Stadtgebiet der Landeshauptstadt Potsdam. Diese Technischen Anschlussbedingungen Gas (nachfolgend TAB Gas) ergänzen und konkretisieren die allgemein anerkannten Regeln der Technik zur Errichtung und zum Betrieb von Gasanlagen im Netzgebiet der NGP. Die Anforderungen an den Gasnetzanschluss sowie für Arbeiten an Gasanlagen ergeben sich aus den Technischen Regeln des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.):

- G 459 Gas-Netzanschlüsse für maximale Betriebsdrücke bis einschließlich 5 bar und
- G 600 Technische Regeln für die Gasinstallation (DVGW-TRGI).

Weiterhin sind die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV), die gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie die zutreffenden DIN-Bestimmungen, VDE-Vorschriften und Unfallverhütungsvorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten. Für alle nach diesen TAB Gas errichteten Gasanlagen ist der NGP bzw. deren Beauftragten zum Zwecke des Betriebes uneingeschränkter Zutritt zu gewähren.

2. Geltungsbereich (siehe auch § 1 NDAV)

Die TAB Gas gelten für die Planung, Errichtung, Änderung und Instandhaltung von Gasanlagen, die an das Gasversorgungsnetz der NGP angeschlossen sind. Der Geltungsbereich erstreckt sich über das Gasnetzgebiet der NGP, welches identisch ist mit dem Stadtgebiet der Landeshauptstadt Potsdam. Eine Gasnetzkarte ist auf der Internetseite der NGP unter ngp-potsdam.de dargestellt. Für bereits angeschlossene und in Betrieb befindliche

Gasanlagen gelten die TAB Gas auch bei wesentlichen Änderungen, wie Umbau- oder Erweiterungsmaßnahmen. Diese Anlagen können im Einvernehmen mit der NGP weiter betrieben werden, sofern dem keine sicherheitstechnischen Mängel entgegenstehen, keine Gefahr für Leib und Leben besteht sowie keine negativen Rückwirkungen der Anlage auf das Gasversorgungsnetz der NGP zu erwarten sind.

Diese TAB Gas treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2020 in Kraft. Die bis zu diesem Zeitpunkt geltenden TAB Gas verlieren zum gleichen Zeitpunkt ihre Gültigkeit. Soweit die Regelungen des Netzanschlussvertrages von diesen TAB Gas abweichen, gehen die vertraglichen Regelungen diesen TAB Gas vor.

2.1 Fernwärmesatzung im des Geltungsbereich der TAB Gas

Die NGP weist ausdrücklich auf die geltende „Satzung über die öffentliche Fernwärmeversorgung der Landeshauptstadt Potsdam“ (LHP) vom 21. Dezember 1998 hin, veröffentlicht im Amtsblatt 1/1999 der LHP vom 26. Januar 1999. Entsprechend dieser Fernwärmesatzung ist der Eigentümer eines Grundstücks in einem Fernwärmeverorgungsgebiet verpflichtet, sein Grundstück an die Fernwärmeversorgung anzuschließen. Vom Fernwärmeanschluss- und Benutzungszwang ausgenommen sind Grundstücke, für die eine überwiegende Wärmebedarfsdeckung mit regenerativen Energien erfolgt.

Die Errichtung, Änderung und der Betrieb einer Gasanlage zur Beheizung eines Gebäudes oder zur Warmwasserbereitung ist nur zulässig, wenn der Eigentümer bzw. Anschlussnehmer der NGP eine gültige Fernwärmebefreiung der LHP nachweist. Die LHP kann auf Antrag eine Befreiung vom Fernwärmeanschluss- und Benutzungszwang ertei-

Technische Anschlussbedingungen Gas (TAB Gas)

len, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht zugemutet werden kann. Die Unzumutbarkeit ist mit dem Antrag in qualifizierter Form nachzuweisen, beispielsweise nach der Richtlinie VDI 2067 „Wirtschaftlichkeit gebäudetechnischer Anlagen“.

3. Netzanschluss (siehe auch §§ 5 bis 12 NDAV)

Der Netzanschluss verbindet das Gasversorgungsnetz der NGP mit der Gasanlage des Anschlussnehmers. Er besteht aus Anbohrarmatur, Hausanschlussleitung, Hauseinführungskombination (HEK) mit Hauptabsperreinrichtung (HAE), Isolierstück und ggf. Gasdruckregelrichtung (GDR).

Grundsätzlich erhält jedes zu versorgende Gebäude mit einer eigenen Hausnummer einen eigenen Netzanschluss. Die Versorgung mehrerer Gebäude über einen gemeinsamen Netzanschluss (z. B. Doppelhäuser, Reihenhäuser) ist dann zulässig, wenn der Netzanschluss in einem für alle Gebäude gemeinsamen Hausanschlussraum errichtet wird. Ausnahmen hiervon bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der NGP.

Die Bauart des Netzanschlusses richtet sich nach den netztechnischen Erfordernissen sowie der vom Anschlussnehmer angemeldeten Anschlussleistung und dem benötigten Anschlussdruck.

Der Netzanschluss ist möglichst geradlinig, rechtwinklig und auf kürzestem Weg vom Versorgungsnetz der NGP zum Netzanschlusspunkt zu führen. Die Leitungsführung ist so festzulegen, dass der Leitungsbau ungehindert möglich ist.

Der Netzanschluss muss innerhalb und außerhalb des Gebäudes leicht zugänglich bleiben und vor Beschädigung geschützt sein. Es dürfen keine Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder den Betrieb des Netzanschlusses beeinträchtigen oder gefährden können. Eine nachträgliche Überbauung des Netzanschlusses ist ohne zusätz-

liche Schutzmaßnahmen nicht zulässig. Eventuelle Schutzmaßnahmen – wie z. B. die Verlegung der Netzanschlussleitung im Schutzrohr – müssen mit der NGP abgestimmt werden und bedürfen einer vertraglichen Regelung. Ebenfalls sind das Lagern von Materialien sowie Pflanzungen von Gehölzen über der Netzanschlussleitung nicht zulässig.

3.1 Verantwortlichkeiten und Eigentumsgrenzen

Der Netzanschluss gehört zu den Betriebsanlagen der NGP und wird ausschließlich von ihr errichtet und unterhalten. Der Verantwortungs- und Eigentumsbereich der NGP endet an der vereinbarten Übergabestelle, welche sich – soweit nicht abweichend vereinbart – am Ausgang der Hauptabsperreinrichtung, oder am Ausgang der Druckregelrichtung (Flansch, Gewinde) befindet.

Die Übergabestelle befindet sich in unmittelbarer Nähe des Netzanschlusspunktes. Die Gasanlage hinter der Übergabestelle befindet sich im Verantwortungs- und Eigentumsbereich des Anschlussnehmers. Ausgenommen hiervon sind die Gasdruckregelrichtung und die Messeinrichtung (Gaszähler), welche zum Netzanschluss gehören. In Abstimmung mit der NGP kann der Anschlussnehmer Tiefbauarbeiten auf seinem Grundstück selbst vornehmen. Dies ist vorab vertraglich zu vereinbaren. Die Mindestüberdeckung in Gräben beträgt für Netzanschlussleitungen im Regelfall 80 Zentimeter bis zur Oberkante Fertiggelände. Die Leitungslage und anschließende Leitungseinbettung (Absanden) erfolgt durch die NGP. Die restliche Grabenverfüllung und Oberflächenwiederherstellung kann der Anschlussnehmer wiederum in Eigenleistung erbringen.

3.2 Wärmebedarf/Anschlussleistung

Der Wärmebedarf eines Gebäudes ergibt sich im Wesentlichen aus dem Wärmebedarf für Raumhei-

zungen (DIN EN 12831), für Raumlufttechnik (DIN 1946) und für Trinkwassererwärmung (DIN 4708). Aus dem benötigten Wärmebedarf ermittelt der Anschlussnehmer die maximal vorzuhaltende Gesamtleistung am Netzanschluss (Gesamtnennwärmebelastung/Anschlussleistung). Unabhängig von der Fahrweise der zu errichtenden Gasanlagen ist stets die maximale Nennwärmebelastung der Anlagen für die Ermittlung der Anschlussleistung maßgeblich. Hierbei ist es unerheblich, ob die tatsächlich benötigte oder eingestellte Leistung der Gasanlagen geringer ist. Die vom Anschlussnehmer angemeldete Anschlussleistung ist Bestandteil des Netzanschlussvertrages. Sie ist maßgeblich für die Dimensionierung des Netzanschlusses sowie für die Ermittlung des Baukostenzuschusses gemäß § 11 NDAV.

3.3 Antragsverfahren zum Netzanschluss

Die Herstellung eines Netzanschlusses an das Gasversorgungsnetz der NGP oder dessen Änderung ist vom Anschlussnehmer unter Verwendung des Formulars „Anmeldung zum Netzanschluss GAS“ (Anlage 1) schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die nachstehenden Unterlagen beizufügen:

- Vorhabenbeschreibung,
- Angaben zur geplanten Gasanlage/technisches Datenblatt,
- Amtlicher Lageplan (maßstäblich),
- Gebäudegrundriss (maßstäblich) mit Darstellung des Hausanschlussraumes und Kennzeichnung der gewünschten Anschlussstelle,
- Eigentumsnachweis (Grundbuchauszug)

Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben eine schriftliche Zustimmung oder eine Vollmacht des Eigentümers beizubringen, welche den Bevollmächtigten zum Abschluss von Netzanschlussverträgen mit der NGP unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen berechtigt.

Die Antragstellung kann der NGP postalisch, oder in digitaler Form an das E-Mail-Postfach anschlusswesen@ngp-potsdam.de zugesendet werden.

Nach Prüfung und Planung des Anschlussbegehrens durch die NGP wird dem Anschlussnehmer ein entsprechendes Vertragsangebot unterbreitet. Nach Vertragsschluss beginnt die Ausführung der Leistungen erst, wenn der NGP die hierfür erforderlichen Genehmigungen vorliegen und die vom Anschlussnehmer zu erbringenden Voraussetzungen geschaffen wurden.

Technische oder vertragliche Änderungen sind der NGP schriftlich und so rechtzeitig mitzuteilen, dass diese dazu eine Vertragsanpassung vereinbaren und die gegebenenfalls notwendigen technischen Maßnahmen bis zum vertraglich festgelegten Zeitpunkt durchführen kann. Der Zeitpunkt für die geplante Änderung ist rechtzeitig zu benennen.

3.4 Hausanschlussraum

Der Netzanschluss wird im Regelfall innerhalb des Gebäudes in einem Hausanschlussraum errichtet. In ihm werden die erforderlichen Anschlusseinrichtungen und gegebenenfalls Betriebseinrichtungen untergebracht.

Der Hausanschlussraum ist durch den Anschlussnehmer unter Berücksichtigung der DIN 18012 auszuführen. Er sollte sich vorzugsweise an einer Gebäudeaußenwand befinden. Die Möglichkeit eines innenliegenden Hausanschlussraumes ist rechtzeitig vor Baubeginn mit der NGP abzustimmen.

Der Anschlussnehmer stellt der NGP den Hausanschlussraum für die Errichtung und den Betrieb des Netzanschlusses unentgeltlich zur Verfügung. Die Zugänglichkeit ist der NGP entsprechend zu gewährleisten. Der Hausanschlussraum muss abschließbar sein.

Technische Anschlussbedingungen Gas (TAB Gas)

Bei Gebäuden mit weniger als 5 Wohneinheiten können die Anschlusseinrichtungen auch an einer Hausanschlusswand oder in einer Hausanschlussnische untergebracht werden. Auf Wunsch des Anschlussnehmers oder in technisch begründeten Ausnahmefällen wird der Netzanschluss in einem Hausanschlussschrank außerhalb des Gebäudes installiert. In jedem Fall sind die technischen Einzelheiten vor Baubeginn mit der NGP abzustimmen.

3.5 Hauseinführungen

Hauseinführungen sind nach dem DVGW-Regelwerk VP 601 dauerhaft gas- und wasserdicht auszuführen. Hierfür dürfen ausschließlich vom DVGW geprüfte und zugelassene Leerrohrsysteme verwendet werden. Einfache Kanalgrundrohre (KG-Rohre) sind als Leerrohrsystem für Bauwerksdurchdringungen nicht zulässig.

Bei nicht unterkellerten Gebäuden ist der Anschlussnehmer – sofern nicht abweichend vereinbart – für die Beschaffung und den Einbau des Leerrohrsystems sowie dessen Abdichtung zum Bauwerk (Bodenplatte) verantwortlich. Zur Einführung der Netzanschlussleitung wird durch die NGP die Ausführung des Leerrohrsystems festgelegt. Der Anschlussnehmer stimmt sich hierzu rechtzeitig vor Baubeginn mit der NGP ab.

Mehrsparthenhauseinführungen sind grundsätzlich nicht zulässig. Die NGP fordert einen Mindestabstand zu anderen Medien von 30 Zentimetern. Technisch begründete notwendige Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der NGP. Das Leerrohrsystem wird vom Anschlussnehmer in Lage und Höhe positioniert, fixiert und kraftschlüssig in die Bodenplatte eingegossen. Hierbei sind die geforderten Wandabstände sowie die Schutzabstände zu anderen Medien zu beachten. Der Einbau muss rechtwinklig zur Bodenplatte erfolgen, so dass die Anschlussleitung lotrecht

montiert werden kann. Das Leerrohr soll ca. 1-2 Zentimeter über dem Fertigfußboden sichtbar bleiben. Der freie Querschnitt des Leerrohres muss stets erhalten bleiben. Der Leerrohrbogen soll einen Biegeradius von mindestens 60 Zentimetern haben und seitlich aus dem Streifenfundament/Bodenplatte herausragen. Falls erforderlich, ist hierzu eine passende Rohrverlängerung am Leerrohrbogen anzubringen.

Die NGP führt die Netzanschlussleitung in das Gebäude ein und dichtet diese zum vorhandenen Leerrohrsystem ab. Weitere „Ausführungshinweise für Hauseinführungen bei Gebäuden ohne Keller“ sind der **Anlage 4** zu entnehmen.

Bei unterkellerten Gebäuden ist die NGP für die Herstellung der erforderlichen Kernlochbohrung sowie für die Abdichtung der Hauseinführung zum Bauwerk verantwortlich. Für die Außenabdichtung des Bauwerks ist der Anschlussnehmer selbst verantwortlich.

Wünscht der Anschlussnehmer eine druckwasserdichte Abdichtung, so wird diese in Abstimmung mit der NGP von ihm selbst veranlasst.

Die Hauseinführung ist Bestandteil des Gebäudes und steht im Eigentum des Gebäudeeigentümers. Die Unterhaltungspflicht der Hauseinführung liegt beim Gebäudeeigentümer.

3.6 Versorgungsdruck

Die NGP betreibt Niederdruck-, Mitteldruck- und Hochdrucknetze. Je nach Versorgungsbereich wird im bzw. nach dem Netzanschluss eine Gasdruckregelvorrichtung (Gasdruckregler) durch die NGP installiert. In Niederdrucknetzen werden keine Gasdruckregler eingebaut.

Die NGP hält für die Gasversorgung in der Regel einen Lieferdruck (Nennndruck) von 23 Hektopascal hinter der Hauptabsperreinrichtung oder hinter der Druckregelvorrichtung vor.

Entsprechend den zu versorgenden Gasanlagen kann mit der NGP auch ein anderer Lieferdruck vereinbart werden. Dieser Lieferdruck ist Bestandteil des Netzanschlussvertrages. Eine nachträgliche Veränderung des Lieferdruckes ist vom Anschlussnehmer schriftlich zu beantragen.

4. Errichtung oder Änderung von Gasanlagen (siehe auch § 13 NDAV)

Arbeiten an Gasanlagen dürfen ausschließlich durch qualifizierte Installationsunternehmen ausgeführt werden, die die Anforderungen des DVGW-Regelwerkes (insbesondere Technische Regeln für Gasinstallationen, DVGW-TRGI) sowie weiterer einschlägiger gesetzlicher und behördlicher Vorgaben erfüllen und in das Installateurverzeichnis der NGP eingetragen sind.

Die Errichtung oder Änderung einer Gasanlage ist mit dem Formular „Inbetriebsetzungsantrag / Änderungsanzeige GAS“ (**Anlage 2**) bei der NGP anzumelden. Die Anmeldung muss rechtzeitig vor Beginn der Installationsarbeiten eingereicht werden. Die Übermittlung per E-Mail ist zulässig. Installationsunternehmen, die nicht in das Installateurverzeichnis der NGP eingetragen sind, haben mit der Anmeldung eine Kopie des gültigen Installateurausweises ihres zuständigen Netzbetreibers sowie eine Kopie des gültigen Personalausweises der verantwortlichen Erdgasfachkraft zu übergeben. In diesem Fall erhalten sie eine objektbezogene Ausnahmegenehmigung für das Gasnetzgebiet der NGP. Die Gasanlage darf erst nach erteilter Ausführungszustimmung der NGP errichtet oder geändert werden.

Um das Versorgungsnetz, den Netzanschluss und die Messeinrichtungen leistungsgerecht auslegen und die Netzurückwirkungen beurteilen zu können, sind auf dem vorbezeichneten Formular (**Anlage 2**) Angaben über die hinzukommenden und/oder

wegfallenden Gasanlagen zu machen, aus denen die von der NGP vorzuhaltende Anschlussleitung/Leistungsänderung ermittelt werden kann. Hierfür erforderliche Unterlagen (z. B. technische Datenblätter) sind der NGP nach Erfordernis zur Verfügung zu stellen.

Fragen zur Ausführung der geplanten Gasanlage sind vor Beginn der Installationsarbeiten vom Installationsunternehmen mit der NGP zu klären. Die Gasanlagen sind durch den Anschlussnehmer bzw. dessen beauftragten Installationsunternehmen so zu planen, zu errichten und zu betreiben, dass Störungen anderer Anschlussnehmer/-nutzer sowie störende Netzurückwirkungen ausgeschlossen sind. Die Ausführung der Gasanlagen erfolgt durch das Installationsunternehmen eigenverantwortlich. Gasanlagen (Gasverbrauchsgeräte) im Geltungsbereich der DVGW-TRGI müssen auf dem Gerät oder dem Typenschild die CE-Kennzeichnung tragen und für das Bestimmungsland Deutschland mit dem Zusatz „DE“ gekennzeichnet sein. Geräte ohne diese Kennzeichnung dürfen nicht eingebaut werden. Um Eingriffe Unbefugter in die Gasanlage zu unterbinden, sind aktive und ggf. passive Maßnahmen erforderlich.

Da im Versorgungsgebiet der NGP keine Hausdruckregelgeräte mit integriertem Gasströmungswächter zum Einsatz kommen, ist jede Gasanlage mit einer Eingangsleistung < 138 Kilowatt beziehungsweise < 110 Kilowatt bei Anschluss nur eines Gasgerätes als aktive Manipulationsschutzmaßnahme mit einem Gasströmungswächter zu beginnen, der die Belastung der Gesamtanlage abdeckt (vgl. TRGI 2018 Abschnitt 5.3.6.3.1.) Der Einbau weiterer Gasströmungswächter richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten für die Gesamtanlage. In Gebieten mit Niederdruckversorgung ohne Hausdruckregelgeräte ist der Gasströmungswächter unmittelbar auf die Hauptabsperreinrichtung

Technische Anschlussbedingungen Gas (TAB Gas)

tung zu installieren. Die Notwendigkeit passiver Manipulationsschutzmaßnahmen soll durch entsprechende Leitungsführung und konstruktive Ausföhrung der Gasanlage weitestgehend vermieden werden. Baulicher Schutz ist passiven Schutzmaßnahmen vorzuziehen. Sind diese passiven Manipulationsschutzmaßnahmen trotzdem erforderlich, müssen Sicherheitsfittings mit entsprechender DVGW-Zulassung zum Einsatz kommen. Bei der NGP werden Sicherheitsstopfen eingesetzt, welche mit einer Plastikschele gesichert werden. Die Leitungsverlegung nach DVGW-TRGI 2018, Pkt. 5.3.4 und Pkt. 5.3.5 ist im Geltungsbereich dieser TAB Gas für Kupfer- und Kunststoffinstallationen nicht gestattet.

Bei erdverlegten Installationsleitungen nach der Übergabestelle ist für den Austritt aus und für die Einführung in Gebäude das DVGW-Arbeitsblatt G 459-1 „Gashauseschlüsse für Betriebsdrücke bis 5 bar, Planung und Errichtung“ und seine gültigen Änderungen und Ergänzungen zu beachten. Erdverlegte Leitungen dürfen nicht zum Erden von elektrischen Anlagen und für Blitzschutzanlagen verwendet werden.

5. Fertigmeldung und Inbetriebsetzung der Gasanlage (siehe auch § 14 NDAV)

5.1 Fertigmeldung der Installationsarbeiten

Nach Beendigung der Installationsarbeiten ist die Inbetriebsetzung der Gasanlage bei der NGP anzumelden.

Die Inbetriebsetzung der Gasanlage ist mit dem Formular „Inbetriebsetzungsantrag / Änderungsanzeige GAS“ (Anlage 2) mindestens 8 Arbeitstage vor dem gewünschten Inbetriebsetzungstermin bei der NGP anzumelden. Der Inbetriebsetzungstermin ist unter der Telefonnummer (0331) 6 61 25 85 mit der NGP zu vereinbaren.

Abweichend hiervon ist die Inbetriebsetzung einer Gasanlage ab einer Anschlussleistung von 500 Kilowatt mindestens 3 Monate vor dem gewünschten Inbetriebsetzungstermin bei der NGP anzumelden.

5.2 Inbetriebsetzung der Gasanlage

Der Inbetriebsetzungstermin wird von der NGP bestimmt. Soweit möglich, werden Terminwünsche des Anschlussnehmers oder des Installationsunternehmens berücksichtigt. Die Freigabe zur Inbetriebsetzung der Gasanlage erfolgt generell durch einen Beauftragten der NGP. Hierfür müssen die netztechnischen und kaufmännischen Voraussetzungen erfüllt sein. Die Inbetriebsetzung der Gasanlage erfolgt nur im Beisein der NGP, des Installationsunternehmens und des Anschlussnehmers oder dessen Bevollmächtigten. Die Vollmacht des Anschlussnehmers ist der NGP vor der bzw. spätestens bei der Inbetriebsetzung vom Bevollmächtigten zu übergeben. Durch das Installationsunternehmen sind nachfolgende Bescheinigungen vorzulegen:

- Errichtererklärung (beim Inbetriebsetzungstermin)
- Hartlötberechtigung bei Kupferrohrinstallation
- Nachweis über das verwendete Kupfermaterial, Kunststoffmaterial
- Schweißberechtigung und Schweißeraufstellung bei geschweißter Ausführung
- Nachweis über zerstörungsfreie Schweißnahtprüfung (Minimum: 10 Prozent)
- Vorprüfbericht des Schornsteinfegermeisters

Die Dichtheitsprüfung an der Gasanlage ist dem Beauftragten der NGP vorzuführen. Die Bedienung der Installationsanlage erfolgt nur durch das Installationsunternehmen. Die Belastungs- und Dichtheitsprüfung sind Voraussetzungen für die Inbetriebsetzung. Sie sind der NGP mittels Druckprotokoll nachzuweisen.

Sind zur Inbetriebsetzung der Gasanlage andere Anlagen vorübergehend außer Betrieb zu setzen, hat die Information und Terminabstimmung mit den betroffenen Anschlussnutzern durch das Installationsunternehmen oder durch den Anschlussnehmer zu erfolgen.

Zur Inbetriebsetzung wird die Gasmesseinrichtung durch den Beauftragten der NGP eingebaut und die Hauptabsperreinrichtung geöffnet. Abrechnungsrelevante Anlagenteile werden verplombt. Die fachgerechte Inbetriebsetzung der Gasanlage sowie die Einweisung des Anschlussnehmers oder Anschlussnutzers werden durch das Installationsunternehmen entsprechend den TRGI vorgenommen.

Die Inbetriebsetzung der Gasanlage ist durch den Anschlussnehmer oder dessen Bevollmächtigten mittels Unterschrift zu bestätigen. Der Einbau der Messeinrichtung wird von der NGP dokumentiert. Liegt zum Zeitpunkt der Inbetriebsetzung kein gültiger Gasliefervertrag vor, so sind gemäß § 2 Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) die Daten des Anschlussnehmers / Anschlussnutzers entsprechend des Formulars „Datenaufnahme für die Nutzung des Strom- und Gasnetzes der NGP“ (Anlage 3) aufzunehmen, um eine Belieferung nach der GasGVV zu ermöglichen. Anderenfalls wird die Gaszufuhr wieder unterbrochen und es wird eine erneute Inbetriebsetzung gem. Punkt 5.7.1. der DVGW-TRGI 2018 erforderlich.

5.3 Instandhaltung von Gasanlagen

Der sicherheitstechnisch einwandfreie Betrieb von Gasanlagen liegt im Verantwortungsbereich des Anschlussnehmers / Anlageneigentümers, in Zusammenarbeit mit einem Installationsunternehmen. Alle dazu erforderlichen Maßnahmen haben Priorität und sind durch das beauftragte Installationsunternehmen eigenständig vorzunehmen.

Die unverzügliche Beseitigung von Mängeln, Störungen und Undichtheiten dient neben der Sicherheit auch einer unterbrechungsfreien Gasversorgung und wird aus diesem Grund nicht reglementiert. Eine Benachrichtigung entsprechend des vorgenannten Anmelde- / Inbetriebsetzungsverfahrens ist nicht erforderlich.

6. Plombenverschlüsse (siehe auch § 13 NDAV)

Anlagenteile, in denen nichtgemessenes Gas fließen kann, müssen plombiert werden können. Das Gleiche gilt auch für Anlagenteile, die aus tariflichen Gründen unter Plombenverschluss zu nehmen sind. Die dafür erforderliche Ausstattung der Gasanlage ist nach den Vorgaben der NGP vom Anschlussnehmer zu veranlassen. Plombenverschlüsse der NGP oder des Messstellenbetreibers dürfen nur mit dessen Zustimmung geöffnet werden. Hat dieser eine allgemeine Zustimmung für das Öffnen von Plombenverschlüssen erteilt, gilt das hierfür festgelegte Verfahren. Bei Gefahr dürfen die Plomben ohne vorherige Zustimmung der NGP entfernt werden. In diesem Fall ist die NGP bzw. der Messstellenbetreiber unverzüglich unter Angabe der Gründe zu verständigen. Eine Wiederverplombung ist zu veranlassen. Die Haupt- und Sicherungsstempel (Stempelmarken oder Plomben) der geeichten Messeinrichtungen dürfen nach den eichrechtlichen Bestimmungen nicht entfernt oder beschädigt werden.

7. Messeinrichtungen (siehe auch § 22 NDAV)

Messeinrichtungen sind grundsätzlich in unmittelbarer Nähe der Übergabestelle des Netzanschlusses zu montieren. Sind mehrere Messeinrichtungen zu montieren, ist ein zentraler Messgeräteplatz ebenfalls in Nähe der Übergabestelle des Netzanschlusses zu wählen. Der Aufstellungsort der Messeinrichtung muss sich im zulässigen Betriebs-

Technische Anschlussbedingungen Gas (TAB Gas)

temperaturbereich von -20 Grad Celsius bis +50 Grad Celsius befinden, er muss trocken, belüftet und frei zugänglich sein. Der Aufstellungsort, die Größe und die Art der Messeinrichtung werden von der NGP bestimmt.

Werden Gaszähler in Nischen oder Zählergehäusen mit Türen eingebaut, sind die Türen mit einer oberen und unteren Lüftungsöffnung zu versehen. Bis zu einer installierten Anschlussleistung von 60 Kilowatt (Zählergröße G 4) ist die Messeinrichtung generell als Balgengaszähler in Zweistutzenausführung vorzusehen. Technisch begründete notwendige Ausnahmen sind vor Beginn der Installationsarbeiten mit der NGP abzustimmen. Ab einer Zählergröße von G 40 werden bei der NGP Drehkolbenzähler (DKZ) bzw. Turbinenzähler (TRZ) eingesetzt. Sofern die NGP auch mit dem Messstellenbetrieb beauftragt ist, hat der Anschlussnehmer ab einem Jahresverbrauch von mehr als 1,5 Mio. Kilowattstunden oder einer Anschlussleistung ab 500 Kilowatt die technischen Voraussetzungen zur Fernauslesung der Messeinrichtung zu erbringen. Dies trifft auch auf Gasanlagen zu, welche dauerhaft im Einsatz sind (Dauerabnehmer, wie z. B. BHKW ab Zählergröße G25).

Zur Fernauslesung setzt die NGP standardmäßig eine Funklösung (GPRS, IP basierend) ein. Der Anschlussnehmer stellt eine funktionsfähige Hilfsspannungsversorgung (230 Volt) in unmittelbarer Nähe der Messeinrichtung bereit, welche in einer Verteilerdose endet. Sofern Einschränkungen des Signalempfanges am Installationsort bestehen, ist durch den Anschlussnehmer – nach Abstimmung mit der NGP – eine Antenne an einem geeigneten Ort zu montieren. Diese stellt die NGP mit einer Anschlusslänge bis zu 5 Meter bereit. Bei schlechtem Funkempfang ist eine Antennenverlängerung oder eine Außenantenne vorzusehen bzw. zu ermöglichen. Es werden vorzugsweise Stabant-

nen vom Typ 4934.xx. mit Koaxialkabel H155PE eingesetzt. Die Installation sowie der Verbleib der für die Datenfernübertragung notwendigen Übertragungstechnik sind vom Anschlussnehmer zu dulden.

Messeinrichtungen sind so anzubringen, dass sie ohne Hilfsmittel abgelesen und ausgewechselt werden können und gegen mechanische Beschädigungen geschützt sind. Sie sind spannungsfrei und ohne Berührung mit den sie umgebenden Wänden anzuschließen.

Zählerplätze sind dauerhaft so zu kennzeichnen, dass die Zuordnung zur jeweiligen Gasanlage eindeutig ersichtlich ist.

Weitere Einbaubedingungen sind im Pkt. 5.5. der DVGW-TRGI 2018 geregelt.

Nicht mehr benötigte Gaszähler werden kurzfristig von der NGP ausgebaut bzw. müssen zwingend an die NGP zurückgeführt werden.

Wahrgenommene Unregelmäßigkeiten oder Störungen, die zur Entnahme von ungemessenem Gas führen, sind vom Anschlussnehmer/-nutzer sofort nach ihrer Feststellung der NGP zu melden. Bei Zweifeln an der richtigen Arbeitsweise der geeichten Messgeräte kann der Anschlussnehmer jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle für Gasmessgeräte verlangen. Wird durch die Nachprüfung die richtige Arbeitsweise der Messeinrichtung nachgewiesen, hat der Anschlussnehmer die Kosten der Nachprüfung zu tragen. Stellt sich bei der Nachprüfung eine fehlerhafte Arbeitsweise der Messeinrichtung heraus (d. h. Abweichung überschreitet die gesetzlichen Verkehrsfehlgrenzen), so hat die NGP bzw. der Messstellenbetreiber die Kosten der Nachprüfung zu übernehmen. In diesem Falle findet eine Nachverrechnung statt.

8. Verhalten bei Störungen

Die NGP unterhält einen Störungs- und Bereitschaftsdienst, welcher rund um die Uhr erreichbar ist. Gasgeruch oder Störungen am Netzanschluss können unter der Telefonnummer (0331) 6 61 96 96 gemeldet werden.

Der Bereitschaftsdienst der NGP hat die Aufgabe, die entgegengenommene Meldung vor Ort zu prüfen und entsprechende Maßnahmen zur Eingrenzung, Abwehr und Beseitigung von Gefahren einzuleiten.

Bei Störungsmeldungen des Kunden an das Installationsunternehmen oder bei Feststellung von Mängeln durch das Installationsunternehmen an Betriebsanlagen der NGP, u.a.:

- Gasgeruch
- Druckmangel
- kein Gas
- Messeinrichtung steht oder blockiert
- Funktion der Druckregeleinrichtung gestört
- Undichtheit am Netzanschluss, Messeinrichtung, Druckregeleinrichtung

ist das Installationsunternehmen im Hinblick auf eine technisch sichere Gasversorgung verpflichtet, unverzüglich die NGP zu informieren. Bei unmittelbarer Gefahr für Leib und Leben sind unabhängig davon alle erforderlichen Sofortmaßnahmen zur Gefahrenabwehr einzuleiten. Die Wiederaufnahme der Versorgung erfolgt ausschließlich durch die NGP.

Bei Störungen an Gasanlagen, die nicht im Verantwortungsbereich der NGP (Kundenanlage) liegen, wird der Anschlussnehmer/-nutzer zur Störungsbehebung an sein Installationsunternehmen verwiesen.

9. Anlagen

Anlage 1: Formular „Anmeldung zum Netzanschluss GAS“

Anlage 2: Formular „Inbetriebsetzungsantrag / Änderungsanzeige GAS“

Anlage 3: Formular „Datenaufnahme für die Nutzung des Strom- und Gasnetzes der NGP“

Anlage 4: „Ausführungshinweise für Hauseinführungen bei Gebäuden ohne Keller“

Anmeldung zum Netzanschluss GAS

Vorgangsnummer

1. Anschlussobjekt

| | |
|-----------------------|-------------------------------|
| Straße und Hausnummer | Gebäudeteil (z.B. Hinterhaus) |
| PLZ/Ort/Orsteil | Gemarkung / Flur / Flurstück |

2. Art des Objektes

- Neubau
- Bestandsgebäude
- Einfamilienhaus
- Mehrfamilienhaus
- Wohn- und Geschäftshaus
- Nichtwohngebäude:

Antragsart

- Neuanschluss
- Umverlegung
- Verstärkung (Dimension)
- vorübergehende Trennung
- endgültige Trennung

Anschlussstelle

- Hausanschlussraum (Keller)
- Hausanschlussraum (Erdgeschoss)
- Hausanschlussschleife (Erdgeschoss)
- Hausanschlusskasten (außen)
- Sonstiges:

Verwendungszweck

- Heizen
- Warmwasserbereitung
- Kochen / Grillen
- Haushaltsbedarf
- Gewerbebedarf:

3. Erdgasgeräte

- a) Gasherd
- b) Durchlaufwasserheizer
- c) Vorratswasserheizer
- d) Umlaufwasserheizer
- e) Therme / Kessel
- f) Sonstiges (z.B. BHKW)

| Bezeichnung (Buchstaben a-f) | Maximale Anschlussleistung / Nennwärmebelastung in kW (gemäß Herstellerangaben / Typenschild) | | | | | | | |
|---------------------------------|---|-----------|----------------|-----------|----------------|-----------|----------------------|----|
| | bisher vorhanden | | davon entfernt | | neu vorgesehen | | gesamt | |
| | Anzahl | kW gesamt | Anzahl | kW gesamt | Anzahl | kW gesamt | Anzahl | kW |
| | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |
| Bezeichnung des Gerätes | | | | | | | Gesamtleistung in kW | |

4. Anschlussnehmer

Name, Vorname / Firma

Straße und Hausnummer

PLZ/Ort

Telefon / E-Mail

Datum / Unterschrift des Anschlussnehmers

Zustimmung Eigentümer (wenn Anschlussnehmer nicht Eigentümer)

Name, Vorname / Firma

Straße und Hausnummer

PLZ/Ort

Telefon / E-Mail

Datum / Unterschrift des Eigentümers

- Angebot senden an Anschlussnehmer,
- oder abweichend an: (Vollmacht vom Eigentümer erforderlich)

5. Installationsunternehmen (falls bereits bekannt)

Ausweisnummer / eingetragen beim Netzbetreiber

Name der Erdgasfachkraft

Telefon / E-Mail

Datum / Unterschrift

Bitte Kopie des Installateur- und Personalausweises befügen, wenn dieser nicht bei der NGP eingetragen ist.

Firmenstempel / Anschrift

6. geplante Inbetriebsetzung (Monat / Jahr)

Zeitbedarf ab Antragstellung ca. 3-6 Monate

7. Beizufügende Anlagen

- Amtlicher Lageplan (maßstäblich) mit eingezeichnetem Gebäude
- Grundrissplan (maßstäblich) mit Kennzeichnung der Anschlussstelle
- Eigentumsnachweis (Grundbuchauszug oder Grundsteuerbescheid)
- Vollmacht des Grundstückseigentümers (wenn Anschlussnehmer nicht Eigentümer)
- Kampfmittelfreiheitsbescheinigung (wenn Kampfmittelverdachtsfläche)

Datenverarbeitung

Die von Ihnen erhobenen Daten dienen zur Durchführung des Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsvertrages gemäß Artikel 6 Abs. 1 lit. b der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten finden Sie in der Anlage „Datenschutzhinweise für Kunden der Netzgesellschaft Potsdam GmbH“ – erhältlich im Internet unter [ngp-potsdam.de](#).

Inbetriebsetzungsantrag GAS Änderungsanzeige GAS

Vorgangsnummer

1. Anschlussobjekt

| | |
|-----------------------|-------------------------------|
| Straße und Hausnummer | Gebäudeteil (z.B. Hinterhaus) |
| PLZ/Ort/Orsteil | Gemarkung / Flur / Flurstück |

2. Art des Objektes

- Einfamilienhaus
- Mehrfamilienhaus
- Wohnung Geschoss / Lage
- Wohn- und Geschäftshaus
- Nichtwohngebäude / Gewerbe:

Antragsart

- Inbetriebsetzung neue Anlage
- Anlagenänderung* (s. rechts)
- erdverlegte Hofinstallation
- Wiederinbetriebsetzung
- Zählerausbau
- Einbau weiterer Gaszähler

*Art der Anlagenänderung

- Gerätewechsel / Austausch
- Leistungserhöhung
- Anschluss weiterer Anlagen
- Ausbau von Anlagen
- Zusammenlegen von Anlagen
- Trennen von Anlagen
- Umverlegung der Installation

Verwendungszweck

- Heizen
- Warmwasserbereitung
- Kochen / Grillen
- Haushaltsbedarf
- Gewerbebedarf:

3. Erdgasgeräte

- a) Gasherd
- b) Durchlaufwasserheizer
- c) Vorratswasserheizer
- d) Umlaufwasserheizer
- e) Therme / Kessel
- f) Sonstiges (z.B. BHKW)

| Bezeichnung (Buchstaben a-f) | Maximale Anschlussleistung / Nennwärmebelastung in kW (gemäß Herstellerangaben / Typenschild) | | | | | | | |
|---------------------------------|---|-----------|----------------|-----------|----------------|-----------|----------------------|----|
| | bisher vorhanden | | davon entfernt | | neu vorgesehen | | gesamt | |
| | Anzahl | kW gesamt | Anzahl | kW gesamt | Anzahl | kW gesamt | Anzahl | kW |
| | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |
| Bezeichnung des Gerätes | | | | | | | Gesamtleistung in kW | |

4. Gaszähler vorhanden?

nein ja, Zählernummer Zählergröße

5. Anschlussnutzer

Der Anschlussnutzer / Eigentümer bestätigt die Richtigkeit der getroffenen Angaben. Soweit nicht anders geregelt, erfolgt der Messstellenbetrieb durch die NGP. Grundlage für den Gasnetzanschluss und die Netznutzung sind die Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) und die Ergänzenden Bedingungen der NGP. Wenn bei der Inbetriebsetzung kein gültiger Gaslieferungsvertrag besteht, erfolgt die Gaslieferung gemäß §§ 36, 38 Energiewirtschaftsgesetz durch den Grundversorger zu den veröffentlichten Bedingungen und Preisen.

| | |
|---|--------------------------------------|
| Name, Vorname / Firma | Name, Vorname / Firma |
| Straße und Hausnummer | Straße und Hausnummer |
| PLZ/Ort | PLZ/Ort |
| Telefon / E-Mail | Telefon / E-Mail |
| Datum / Unterschrift des Anschlussnehmers | Datum / Unterschrift des Eigentümers |

6. Erklärung des Installationsunternehmens

Die Gasinstallation wurde nach den Bestimmungen der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV), den gesetzlichen Bestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik (DVGW-TRGI) sowie den Technischen Anschlussbedingungen (TAB Gas) der NGP errichtet, geprüft und für dicht befunden. Die angeschlossenen Erdgasgeräte tragen das CE-Zeichen mit Registrierungsnummer bzw. das DIN- / DVGW-Prüfzeichen und sind für den Betrieb in Deutschland zugelassen. Mir ist bekannt, dass die Gasinstallation endgültig erst nach Freigabe durch die NGP in Betrieb genommen werden darf.

| | |
|--|---|
| Ausweisnummer / eingetragen beim Netzbetreiber | Bitte Kopie des Installateur- und Personalausweises befügen, wenn dieser nicht bei der NGP eingetragen ist. |
| Name der Erdgasfachkraft | |
| Telefon / E-Mail | |
| Datum / Unterschrift | Firmenstempel / Anschrift |

Die gemeinsame Inbetriebsetzung der Gasanlage im Beisein der NGP ist telefonisch zu vereinbaren unter (0331) 6 61 25 85.

Datenverarbeitung

Die von Ihnen erhobenen Daten dienen zur Durchführung des Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsvertrages gemäß Artikel 6 Abs. 1 lit. b der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten finden Sie in der Anlage „Datenschutzhinweise für Kunden der Netzgesellschaft Potsdam GmbH“ – erhältlich im Internet unter [ngp-potsdam.de](#).

Durch NGP auszufüllen

| | | | | |
|------------------------|-------------------------|---------------------------|----------------------------|-----------------------------|
| Kaufmännische Freigabe | Netztechnische Freigabe | Freigabe für Installateur | Inbetriebsetzung am: (NGP) | Bestätigung Anschlussnutzer |
|------------------------|-------------------------|---------------------------|----------------------------|-----------------------------|

Zur Abwicklung der Netznutzung benötigen wir folgende Angaben. Bitte füllen Sie das Formular in Druckbuchstaben aus und senden es an:

Netzgesellschaft Potsdam GmbH
Großbeerenstraße 231, Haus2
14480 Potsdam

Haushaltsbedarf

Datum der Übernahme der Räumlichkeiten

Gewerbebedarf

*Bei Rechtsform GbR und WEG bitte Eigentümerliste beifügen!

Verbrauchsstelle

1. Name / Geburtsname

2. Vorname

3. Geburtsdatum

4. Straße und Hausnummer

5. PLZ/ Ort

6. Telefonnummer/Mobilfunk (freiwillig)

7. E-Mail

8. Etage/Wohnungsnummer

9. Vermieter/ Vornutzer

Firmenbezeichnung

Rechtsform

Branche

Handels- bzw. Vereinsregisternummer / Registerauszüge bitte beifügen*

Straße und Hausnummer

PLZ/ Ort

Geschäftsführer / Vertretungsberechtigter

(Vollmacht bitte beifügen)

Name / Geburtsname

Vorname

Ansprechpartner

Telefon/ Fax/ Mobilfunk

E-Mail (freiwillig)

Rechnungsanschrift

Name / Firma

Vorname

Straße / Hausnummer

PLZ/ Ort

Vorwahl/ Telefonnummer

Energieart

Zutreffendes bitte ankreuzen

Strom

Gas

Strom (ggf. für weitere Zähler)

Gas

Zählernummer

Zählerstand

Datum der Ablesung

Ich habe einen Lieferanten für die Strombelieferung gewählt. ja nein

wenn ja

Lieferant

Kundennummer

Ich habe einen Lieferanten für die Gasbelieferung gewählt. ja nein

wenn ja

Lieferant

Kundennummer

Datenverarbeitung

Die von Ihnen erhobenen Daten dienen zur Durchführung Ihres Vertrages gemäß Artikel 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO. Weitere Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie in der Anlage „Datenschutzhinweise für Kunden der Netzgesellschaft Potsdam GmbH“ und auf unserer Internetseite unter www.ngp-potsdam.de/ngp-datenschutz-kunden/

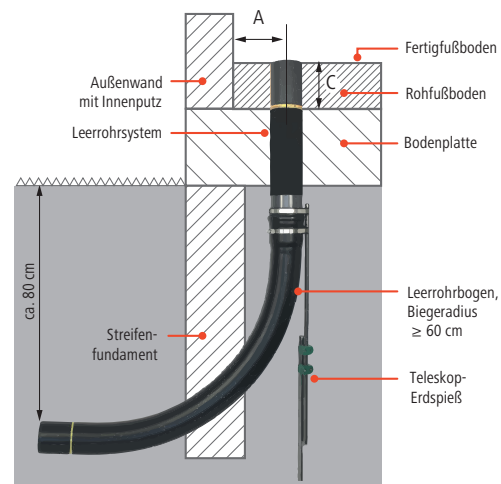
Datum

Unterschrift

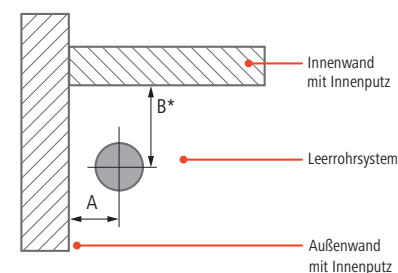
Firmenstempel

Ausführungshinweise für Hauseinführungen bei Gebäuden ohne Keller

Seitenansicht



Ansicht von oben



Einbaumaße Leerrohrsystem

| | Ø | Maß A | Maß B* | Maß C |
|-------|----------|-------|---------|---------|
| DN 25 | D 110 mm | 12 cm | ≥ 20 cm | ≤ 15 cm |
| DN 50 | D 125 mm | 15 cm | ≥ 25 cm | ≤ 15 cm |

* Schutzabstand zwischen zwei Medien ≥ 30 cm

Quelle: schuck-leerrohrsystem.de



KONTAKT

Für Fragen und Antworten

Netzgesellschaft Potsdam GmbH
Großbeerenstraße 231, Haus 2
14480 Potsdam
(0331) 661 96 99
info@ngp-potsdam.de

Rund um die Uhr

24h-Störungstelefon (0331) 6 61 96 96

Terminvereinbarung

Inbetriebsetzung Gasanlage (0331) 6 61 25 85

Stand

Oktober 2020

ngp-potsdam.de

Verantwortungsvoll produziert

Das für diese Broschüre verwendete Material besteht zu 100 Prozent aus Altpapier, es ist mit dem blauen Umweltengel zertifiziert und wurde CO₂-neutral hergestellt. Die eingesetzten Druckfarben sind lösungsmittel- und mineralölfrei, sie bestehen aus nachwachsenden Rohstoffen.